

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2021, 13. Dezember 2021

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Studiengang Pharmazie
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der
Freien Universität Berlin

470

Zugangssatzung für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie (Studiengang) der Freien Universität Berlin (FU):

1. das Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und
2. das Auswahlverfahren an der Hochschule (AdH) nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Nach § 9 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes werden die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze des Studiengangs wie folgt vergeben:

1. zu 30 % durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 % durch die FU nach dem Ergebnis der ZEQ,
3. zu 60 % durch die FU nach dem Ergebnis des AdH.

(3) Die an den Auswahlverfahren nach dieser Satzung teilnehmenden Personen werden durch die SfH aufgrund der Hauptquoten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes nach den in der Studienplatzvergabeordnung Stiftung vom 2. De-

zember 2019 (GVBl. S. 756), geändert am 24. Juni 2020 (GVBl. S. 598), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.

(4) Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und im AdH nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird der in Kooperation mit den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen entwickelte fachspezifische Studieneignungstests für das Pharmaziestudium (PhaST) verwendet.

§ 3 Auswahlkriterien in der ZEQ

(1) Für die ZEQ gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis des PhaST als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 15 Absätze 3 und 4 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung in Verbindung mit Anlage 6 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung, die im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

(2) Im Auswahlverfahren für die ZEQ können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 50 Punkte für den PhaST nach Maßgabe von Anlage 5 Abs. 3 Nr. 2 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung,
2. 50 Punkte für die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach Maßgabe von Anlage 6 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung.

§ 4 Auswahlkriterien im AdH

(1) Im AdH gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte) nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. das Ergebnis des PhaST als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Im AdH können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Anlage 5 Abs. 2 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung,

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. Juni 2021 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. Dezember 2021 bestätigt worden.

2. bis zu 40 Punkte für den PhaST nach Maßgabe von Anlage 5 Abs. 3 Nr. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der FU – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss der Auswahlverfahren auf der Grundlage der in den Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(2) Nach Abschluss der Auswahlverfahren übermittelt der Bereich Bewerbung und Zulassung die aufgrund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die SfH. Zulassungen und Ablehnungen erfolgen durch die SfH im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin.

(3) Ausgewählte Personen erhalten nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung von der SfH einen Zulassungsbescheid mit einer Frist zur Einschreibung.

(4) Die in den Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Vergabeverfahren für das Sommersemester 2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Studiengang vom 20. November 2019 (FU-Mitteilungen 22/2020, S. 472) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.